Anforderungen an
Übersetzer mit Spezialisierung Recht

Herausforderung Rechtstexte

Rechts- und Vertragstexte werden immer komplexer und spezialisierter. Übersetzer sind besonders gefordert: Sie müssen das hinter den Fachausdrücken stehende System und Beziehungsgeflecht richtig interpretieren.

Der Übersetzer mit Spezialisierung Recht und Zielsprache Deutsch sieht sich heute keiner leichten Aufgabe gegenüber, denn auch an ihm geht die Globalisierung nicht spurlos vorüber. Zum einen steigt durch die Zunahme grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen und Geschäftsabschlüsse der Bedarf an Übersetzungen im Bereich Recht – eine grundsätzlich positive Entwicklung. Zum anderen nimmt aber auch der Komplexitäts- und Spezialisierungsgrad der zu übersetzenden Rechts- und Vertragstexte immer weiter zu. Diese Tendenz ist insbesondere bei internationalen Wirtschaftsverträgen und anderen schriftlichen Geschäftsvereinbarungen mit übernationalem Geltungsbereich zu beobachten. Doch nicht nur Übersetzern fällt das umfassende Verstehen eines Vertragstextes mit internationalem Bezug zunehmend schwerer, mittlerweile müssen selbst Juristen häufig passen, wenn sie einen für sie fachfremden Rechtstext lesen und wiedergeben sollen.

Die Verständnisschwierigkeiten resultieren dabei in der Regel daraus, dass der Leser die verwendeten Termini und deren im Text aktualisierte, konkrete Bedeutung nicht oder nur unzureichend kennt. Denn im Vergleich zu anderen sprachlichen Elementen eines Fachtextes, wie spezifische Syntax, Stil oder Textstruktur (sogenannte Textsortenkonventionen), ist die Terminologie eines Fachgebiets unzweifelhaft Hauptträger der fachlichen Information und damit Schlüssel zum Textverständnis.

Besonderheiten rechtssprachlicher Terminologie

Die Terminologiebildung im Bereich Recht erfolgt zunächst einmal, ganz ähnlich wie in anderen Fachgebieten auch, durch definitorische Einengung und Präzisierung gemeinsprachlicher Ausdrücke, durch Wortneuschöpfung und (wenn auch seltener als etwa im Bereich Wirtschaft oder Finanzen) durch Übernahme fremdsprachiger Ausdrücke. Im Unterschied zu Terminologien anderer Disziplinen weisen Termini der Rechtssprache allerdings zwei charakteristische Besonderheiten auf: einerseits einen verhältnismäßig hohen Abstraktionsgrad und andererseits einen außergewöhnlich engen Bezug zur Gemeinsprache.

Die erstgenannte Eigenart findet ihren Ausdruck darin, dass rechtssprachliche Termini in der Regel abstrakte Gedankenkonstrukte repräsentieren und nur mit Kenntnis des dahinterstehenden Beziehungsgeflechts vollständig zu verstehen sind, wie folgendes Beispiel aus dem Bereich des Strafrechts sehr anschaulich verdeutlicht: Der Terminus *Wegnahme* wird rechtsdogmatisch als „Bruch frem-

den Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams“[1] definiert.

Diese Definition – und damit letztlich der Terminus *Wegnahme* selbst – ist wiederum nur zu verstehen, wenn (unter anderem) die genaue Definition des Terminus *Gewahrsam* bekannt ist: Gewahrsam wird definiert als die „tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung“ [2], wobei man unter *Sachherrschaft* hier die „enge räumliche Beziehung zu einer Sache“[3] versteht. Dieses Beispiel zeigt bereits, dass rechtssprachliche Termini regelmäßig abstrakter Natur sind und – anders als bei Termini aus dem Bereich der Technik und Naturwissenschaften – keine Gegenstände oder Sachverhalte bezeichnen, die konkreter Natur oder zumindest graphisch darstellbar sind.[4] Die in einem Text verwendeten Rechtstermini und deren komplexes, letztlich erst sinnstiftendes Zusammenspiel bereiten dem Nichtjuristen oftmals enorme Verständnisschwierigkeiten, sodass der rote Faden im Text trotz aufmerksamen Lesens schnell verloren geht.

Auch die zweite rechtsterminologische Besonderheit, der außergewöhnlich enge Bezug zur Gemeinsprache, erschwert dem Leser das Verstehen und vor allem das Erkennen rechtssprachlicher Termini. Viele zentrale Termini der Rechtssprache sind zugleich Wörter der Gemeinsprache, die im Laufe der Zeit durch rechtsdogmatische oder Legaldefinition erst zu rechtssprachlichen Fachausdrücken präzisiert worden sind. Wem ist beispielsweise schon die genaue juristische Bedeutung der auch in der Gemeinsprache häufig, jedoch hier unspezifischer gebrauchten Begriffe *Besitz* oder *Verbraucher* bekannt?

Ist beispielsweise ein freiberuflich tätiger Übersetzer schon rechtlich privilegierter *Verbraucher*, wenn er sich einen neuen Computer für seine Übersetzertätigkeit anschafft? Tatsächlich nicht, denn Verbraucher im juristischen Sinne ist eindeutig anders legaldefiniert: Gemäß § 13 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Verbraucher „jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“. Rechtlich betrachtet wäre der Übersetzer im vorliegenden Fall also kein *Verbraucher* (sondern selbst *Unternehmer*), während die Bezeichnung des Übersetzers als Verbraucher in der Alltagskommunikation sicherlich ihren Zweck erfüllt.

Wird man des Weiteren als Übersetzer *Besitzer* seiner käuflich erworbenen Wörterbücher? Aus Sicht eines Juristen kommt es hier darauf an, ob der Übersetzer auf die Wörterbücher physisch zugreifen kann oder nicht. Besitz beschreibt als rechtsdogmatisch definierter Terminus ausschließlich die tatsächliche Herrschaft über eine Sache ohne rechtliche Zuordnung und ist somit scharf vom Eigentum bzw. von der Inhaberschaft (an Rechten) als umfassende rechtliche Herrschaft zu unterscheiden.[5] In der Alltagskommunikation wird zwischen Besitz und Eigentum hingegen nur selten in diesem Sinne unterschieden.

Das Auseinanderfallen von rechtssprachlicher und gemeinsprachlicher Bedeutung ein und desselben Begriffs, wie in den genannten Beispielfällen, ist vielen vermutlich nicht oder nicht in vollem Umfang bewusst. Juristisch korrekte Aussagen sind daher vom Nichtjuristen nicht zu erwarten, für die alltägliche Kommunikation zwischen Nichtjuristen aber natürlich auch nicht notwendig.

Rechtstermini als Übersetzungsproblem

Die aufgezeigten Besonderheiten der Rechtsterminologie werden noch bedeutsamer, wenn es im Übersetzungsprozess zur zielsprachlichen Textproduktion kommt. Aufgabe des Übersetzers ist es hierbei, mit Hilfe seines fachlichen und kontextuellen Wissens aus einer Vielzahl möglicher zielsprachlicher Entsprechungen ein Äquivalent, das heißt den tatsächlich in den Kontext und das sprachliche Umfeld passenden Begriff zu finden. Ein solches Äquivalent muss nicht unbedingt ein zum ausgangssprachlichen Terminus korrespondierender einzelner Begriff der Zielsprache sein, dieses kann auch die Form einer erklärenden Umschreibung oder einer Lehnübersetzung etc. haben. Das Zurückgreifen auf solche Ersatzlösungen ist in der Rechtssprache sogar sehr häufig, da die betreffenden Bezugssysteme, das heißt die Rechtsordnungen oder gar Rechtskreise, die den ausgangs- und zielsprachlichen Termini zu Grunde liegen, regelmäßig auf Grund unterschiedlicher Rechtstraditionen auseinanderfallen.[6]

Leicht kann es auf Grund der erwähnten terminologischen Besonderheiten bei der Suche nach einem zielsprachlichen Terminus passieren, dass ein nicht ausreichend sensibilisierter Übersetzer einen nur vermeintlich äquivalenten Terminus oder gar einen gemeinsprachlichen Begriff wählt, weil er die Terminuseigenschaft in der Aus-

1 Dreher, Eduard / Tröndle, Herbert: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. Beck'sche Kurzkommentare. Band 10. 56. Aufl., Beck München 2008. § 242 StGB, RN 8 – 18

2 Dreher, Eduard / Tröndle, Herbert. ebd.

3 Dreher, Eduard / Tröndle, Herbert. ebd.

4 Vgl. Arntz, Reiner: *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Studien zu Sprache und Technik. Olms Hildesheim 2001. S. 226.

5 Vgl. Creifelds, Carl: *Rechtswörterbuch*. 19. Aufl., Beck München 2007.

6 Vgl. hierzu Sandrini, Peter: „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht“, in: Sandrini, Peter: *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Gunter Narr Tübingen 1999. S. 9 – 44, sowie De Groot, Gérard-René: „Das Übersetzen juristischer Terminologie“, in: De Groot, Gerhard-René / Schulze, Reiner: *Recht und Übersetzen*. Nomos Baden-Baden 1999. S.11 – 46.

Sicherung hoher Qualität und Präzision

Gerade juristische Übersetzungen müssen von hoher Qualität, präzise und adäquat sein. Besonderes Augenmerk muss der Übersetzer auf die richtige Wiedergabe von Rechtstermini legen. Dazu muss er sich mit den zugrundeliegenden Rechtsordnungen und dahinterstehenden Beziehungsgeflechten in beiden Sprachwelten auskennen. Das erfordert nicht selten eine Rechtsvergleichung zumindest auf Begriffsebene.

Ein Blick in die einsprachigen Rechtswörterbücher der Ausgangs- und Zielsprache reicht dazu oft nicht aus. Es müssten Gesetze, rechtsdogmatische Literatur oder Rechtsprechung recherchiert werden. Erst dann können die Begriffe juristisch-lexikalisch eingeordnet werden. Um effizient zu arbeiten, ist eine Spezialisierung des Übersetzers empfehlenswert.

Ensuring high quality and precision

Legal translations have to be of especially high quality: precision and appropriacy are essential. The translator has to pay the utmost attention to ensuring the correct rendering of legal terms. To be able to do this, he or she has to be fully acquainted with the underlying legal systems and the interwoven semantic relationships in the two linguistic communities. In many cases this inevitably requires comparative research focused at least on the conceptual level. Consulting monolingual legal dictionaries in the source language and target language is often insufficient in itself. Legislation, literature on legal doctrine, even established case law have to be taken into account. Only then can the translator be sure of achieving a legally and terminologically correct classification of concepts. In the interests of efficiency it is advisable for the translator to specialize in this field.

L'assurance d'une qualité et d'une précision supérieures

Ce sont avant tout les traductions juridiques qui doivent être de qualité supérieure, précise et juste. Le traducteur doit consacrer toute son attention à la reproduction correcte de termes juridiques. Pour cela, il doit connaître les systèmes juridiques qui les fondent et les interconnexions qui en résultent dans les deux univers linguistiques. Dans de nombreux cas, cela demande une comparaison des deux systèmes juridiques, au moins au niveau conceptuel.

Souvent, il ne suffit pas de jeter un coup d'œil dans les dictionnaires juridiques unilingues de la langue source et de la langue cible. Il faudra plutôt consulter des lois, la littérature concernant la doctrine juridique et même la jurisprudence. C'est alors que l'on arrivera à placer les termes dans leur contexte juridique correct. Afin de pouvoir travailler avec efficience une spécialisation du traducteur est recommandée.

gangssprache nicht erkannt hat, und damit eine juristisch falsche Aussage formuliert. Der englische Rechtsterminus *owner* könnte in der Übersetzungssituation unreflektiert beispielsweise mit *Eigentümer* übersetzt werden, was grundsätzlich nicht falsch ist und in zweisprachigen Fachwörterbüchern sogar als vorrangige Entsprechung für *owner* vorgeschlagen wird. Doch darf der Übersetzer hier dem Wörterbuchvorschlag nicht blind vertrauen, sondern muss weiter fragen, ob der englische Begriff in dem gegebenen Kontext tatsächlich eine rechtliche Zuordnung beschreibt oder doch nur eine tatsächliche Sachherrschaft – dann wäre nämlich *Besitzer* die korrekte Übersetzungsvariante. Auch könnte der Begriff *owner* in Beziehung zu einem Recht stehen, was *(Rechts-)Inhaber* zur einzig möglichen Übersetzungsvariante werden lässt. Dem Übersetzer muss also bewusst sein, dass das angloamerikanische Recht aus rechtsvergleichender Sicht nicht auf die Art und Weise zwischen Eigentum, Besitz und Inhaberschaft unterscheidet, wie es das deutsche Recht tut, und dass er in der konkreten Übersetzungssituation entscheiden muss, welche Entsprechung zu aktualisieren ist.

Rechtsvergleichung

Dieses einfache Beispiel aus dem Zivilrecht zeigt bereits, dass rechtssprachliche Termini im Übersetzungsprozess eine Problemkategorie ganz eigener Art darstellen, die beim Übersetzer ein profundes Rechtsverständnis sowie eine gewisse Expertise als Rechtsvergleicher voraussetzen. Rechtsvergleichung ist im Allgemeinen eine äußerst zeitintensive und schwierige Disziplin, selbst für einen Juristen. Die Vergleichsarbeit des Übersetzers beschränkt sich allerdings mehr oder weniger nur auf die Begriffsebene.

Könnte dann, ganz allgemein gesprochen, schon ein vergleichender Blick in ein einsprachiges Rechtswörterbuch der Ausgangs- und Zielsprache reichen, um den Kreis der infrage kommenden Termini in der Zielsprache so weit einzugrenzen, dass ein Äquivalent identifiziert werden kann?[7] Im oben erwähnten Beispiel würde der Übersetzer etwa beim Vergleich der Rechtstermini *owner* bzw. *Eigentümer*, *Rechtsinhaber* und *Besitzer* herausfinden, dass der englischsprachige Begriff nicht nur weiter gefasst ist als die deutschsprachigen Termini jeweils für sich betrachtet, sondern diese in ihrem Bedeutungsumfang mehr oder weniger umschließt. So trifft die Eigenschaft eines *owner* im angloamerikanischen Recht auf eine Person zu, die infolge Kauf, Schenkung oder Herstellung usw., aber auch durch Besitzergreifung oder Diebstahl das Eigentum an

7 Für das Deutsche etwa: Creifelds, Carl: *Rechtswörterbuch*. 19. Aufl., Beck München 2007; und für das Englische: Garner, Bryan A.: *Black's Law Dictionary*. 7. Aufl., West Publishing St. Paul, Minn. (USA) 2004.

einer Sache oder sogar an einem Recht erlangt. Im deutschen Recht wird dies differenzierter gesehen: Während ein Käufer, Beschenkter oder Hersteller tatsächlich Eigentümer der betreffenden Sache wird, kann ein Dieb im Hinblick auf die gestohlene Sache nur Besitzer werden. An Rechten ist überdies nur Inhaberschaft möglich.

Die oben aufgeworfene Frage, ob zur Ermittlung eines Äquivalents schon ein vergleichender Blick in ein einsprachiges Rechtswörterbuch der Ausgangs- und Zielsprache reicht, ist bei grundlegenden Rechtstermini wohl zu bejahen. Im Falle von Termini mit höherem Komplexitäts- oder Spezialisierungsgrad ist ein einfacher Vergleich der jeweiligen Originaldefinitionen aber oftmals nicht ausreichend. Vielmehr müssten Gesetze, rechtsdogmatische Literatur und im Einzelfall vielleicht sogar Rechtsprechung in Ausgangs- und Zielsprache aufgearbeitet werden, um die juristisch-lexikalische Gesamteinbettung der betreffenden Begriffe abschließend bestimmen und die optimale Übersetzungsvariante konkretisieren zu können.[8]

Umso sinnvoller erscheint vor diesem Hintergrund eine Spezialisierung des Übersetzers auf wenige Rechtsgebiete, sodass sich sein Rechercheaufwand mit wachsender Erfahrung verringert und die Arbeit wirtschaftlich rechnet. Eine Spezialisierung trägt zu höherer Qualität und Präzision bei, die insbesondere bei zu beglaubigenden Übersetzungen gefordert werden. Fehlübersetzungen führen gerade auf terminologischer Ebene zu inhaltlich falschen Übersetzungen und kosten den Übersetzer auf Dauer nicht weniger als seinen Ruf als Fachmann.

Fazit: Als Übersetzer juristischer Fachtexte kommt man schnell zu der Einsicht, dass ein umfassendes Terminologieverständnis letztlich nicht nur der Schlüssel zum Textverstehen ist, sondern vor allem auch zu einer gelungenen zielsprachlichen Textproduktion. Auch wenn Terminologie und deren Erarbeitung einen sehr wichtigen Aspekt des Übersetzungsprozesses darstellen, zeigt die Praxis doch, dass diesem nicht immer die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt wird. Fachkundige Auftraggeber, wie Rechtsabteilungen großer Unternehmen oder Kanzleien, erkennen terminologische Fehlleistungen jedoch sehr schnell und nehmen diese oftmals – zu Recht – zum Anlass, die Qualität der gelieferten Übersetzungen zu bemängeln.

Ursache der von Kundenseite gelegentlich bemängelten Übersetzungsqualität im Bereich Recht könnte neben einer unzureichenden Sensibilisierung des Übersetzers insbesondere für terminologische Besonderheiten aber auch eine Tendenz sein, die schon seit einigen Jahren auf dem Übersetzungsmarkt zu beobachten ist: Juristische Übersetzungen werden im Zeitalter der Globalisierung zunehmend auch bei global agierenden Lokalisierungsunternehmen in Auftrag gegeben und unterliegen daher oftmals denselben zeitlichen und finanziellen Konditionen wie „echte“ Lokalisierungsaufträge. Folge dieser Vermischung von Fachübersetzungs- und Lokalisierungsaufträgen ist allerdings, dass dem als Subunternehmer beauftragten Übersetzer kaum Spielraum für eine umfassende Terminologierecherche bleibt. Diese ist aber, wie festgestellt, gerade im Bereich der Rechtsübersetzung unabdingbare Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige und juristisch korrekte Übersetzung. ■

8 Vgl. hierzu Arntz, Reiner: *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Studien zu Sprache und Technik. Olms Hildesheim 2001. S. 314, sowie Sacco, Rodolfo: *Einführung in die Rechtsvergleichung*. Nomos Baden-Baden 2001. S. 52 ff.

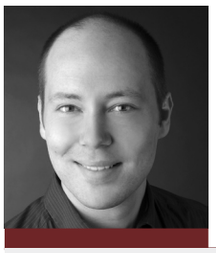

Stefan Bonath

Nach dem Grundstudium der Rechtswissenschaft wechselte Stefan Bonath zum Studium Übersetzen, das er 2003 mit dem Diplom an der Fachhochschule Köln abschloss. 2007 erwarb er den MA in Fachübersetzen. Dafür wurde er vom BDÜ mit dem Preis für den besten Studienabschluss ausgezeichnet. Von 2004 bis 2005 arbeitete er als Fachübersetzer in der Wirtschaftskanzlei HengelerMueller in Frankfurt am Main und von 2008 bis 2009 als Leitender Fachübersetzer für den Bereich Finanzen und Lokalisierer für Rheinschrift Übersetzungen in Köln. Von 2005 bis 2008 und seit Juli 2009 arbeitet Stefan Bonath freiberuflich als Übersetzer und Dozent mit der Spezialisierung Recht, Wirtschaft und Finanzen.
sbonath@gmx.de

Anzeige